

Faschingszug 19.02.2023

in der Gemeinde Kreuth



**Kompetenz.
Sicherheit.
Qualität**

TÜV Auto Service GmbH

Bad Tölz,

Dipl. Ing.

Unsere Zeichen:

Allgemeine Auflagen für Fahrzeuge / Züge bei oben genannter Veranstaltung:

1. Voraussetzung für die teilnehmenden Fahrzeuge ist das Vorhandensein einer Betriebserlaubnis. (Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften)
Ausgenommen sind Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 6 Km/h und Land - u. Forst- wirtschaftliche Anhänger, die vor dem 01.07.1957 gebaut wurden. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.
2. Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 Km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach §3 Abs.1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ausgenommen, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (Festumzügen) teilnehmen. Dies gilt auch für die An- und Abfahrt zum Festzug. (abgemeldete Fahrzeuge)
3. Die Fahrzeuge / Züge müssen verkehrssicher sein. Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die bei dem Festzug eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Dies gilt besonders für die An- und Abfahrt zu dem Festzug. (Kann auch durch abnehmbaren Leuchtenträger erfolgen)
Soweit der Festzug auf abgesperrten Straßen und bei Tageslicht stattfindet, kann für die Teilnahme selbst davon abgewichen werden. Die Verkehrssicherheit basiert bei zugelassenen Kraftfahrzeugen auf die fristgerecht durchgeführten Untersuchungen nach § 29 und Anlage VIII StVZO.
4. Die max. Zugabmessungen betragen L x B x H = 18,75 x 3 x 4 m (max. Durchfahrthöhen am Zugverlauf sind zu beachten). Zulässige Achslasten der Fahrzeuge dürfen nicht überschritten werden. Die Gesamtmasse eines Zuges mit mehr als 4 Achsen darf 40 t nicht überschreiten. Bei Zügen mit 4 Achsen ist die Gesamtmasse auf 36 t, bei Zügen mit weniger als 4 Achsen auf 28 t begrenzt.

5. Die Bremsanlage des Anhängers muss diesen beim Lösen vom Zugfahrzeug selbstständig zum Stehen bringen (Abreibbremse). Falls dieses technisch nicht möglich ist, ist ein ausreichend dimensioniertes Stahl-Sicherungsseil oder Kette zwischen Zugfahrzeug und Anhängerdeichsel anzubringen. Betätigungseinrichtungen für Feststellbremsen sind zugänglich zu halten und ggf. zu kennzeichnen.
6. Bei der Verbindung von Fahrzeugen dürfen nur Verbindungseinrichtungen mit Bauartgenehmigung verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig. In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, wenn die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wird. (Dieser Vorgang benötigt einen Vorlauf von 4 Wochen)
7. Ausreichend dimensionierte Abschleppösen vorne und hinten sind anzubringen.
8. Für jeden Anhänger sind zwei der Reifengröße angepasste Unterlegkeile und ein Warndreieck griffbereit mitzuführen.
9. Die Tragfähigkeit und der Geschwindigkeitsindex der Räder und Reifen der Fahrzeuge muss für die tatsächlichen Belastungen ausreichend sein. Reifen mit bis auf das Gewebe gehenden Alterungsrissen, Laufflächenablösungen, Beulen oder Gewebebrüchen sind nicht zulässig. Auf ausreichenden Luftdruck ist zu achten.
10. Die Fahrzeuge / Züge dürfen während der oben genannten und genehmigten Veranstaltung nur Schrittgeschwindigkeit (max. 6km/h) fahren. Für die An und Abfahrt gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 25 Km/h. Dies ist mit Geschwindigkeitsschildern nach § 58 StVZO zu kennzeichnen. Eine Personenbeförderung auf den Anhängern ist bei der An – und Abfahrt nicht zulässig.
11. Für den Kraftfahrzeugführer muss ein ausreichendes Sichtfeld nach vorn und seitlich gewährleistet sein. Bei Sichteinschränkungen insbesondere seitlich ist pro Seite mindestens ein Wagenbegleiter erforderlich. Diese müssen ständigen Kontakt zum Fahrer haben. Bei Funk ist auf ausreichende störungssichere Kanäle/ Frequenzen ist zu achten.
12. Für den Kraftfahrzeugführer muss jederzeit Sichtkontakt zu den Personen, die auf dem Anhänger mitfahren, gewährleistet sein.
13. Bei Fahrzeugen, an denen Klemm- oder Quetschgefahr Dritter besteht, ist ein Wagenbegleiter erforderlich. Jedes teilnehmende Kraftfahrzeug mit Anhänger muss jeweils links und rechts durch je einen Wagenbegleiter abgesichert werden.
14. Auf- und Abstiege zum Anhänger sind möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet Die Stufenhöhe der ersten und der weiteren Trittstufen beträgt maximal 40 cm. Ab einer Höhe von mehr als 50 cm vom Boden ist ein Handlauf mit 100 cm Höhe erforderlich. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundene Fahrzeugen befinden. Sie müssen fest am Fahrzeug angebracht sein. Leitern und Treppen müssen mit ausreichenden Haltegriffen oder Geländern versehen sein und dürfen seitlich nicht über den Fahrzeugumriss hinausragen. Die Auf und Abstiege sind während der Fahrt gegen unberechtigte oder unabsichtliche Benutzung zu sichern (z.B. Ketten unten und oben oder Klapptritte).

15. Auf der Ladefläche von Anhängern dürfen Personen nur während des Festumzuges befördert werden. Die Ladeflächen, auf denen sich Personen aufhalten müssen eben, tritt- und rutschfest sowie mit sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- und Aufstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen bestehen. Bei Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe von 100 cm durch Geländer oder Brüstung einzuhalten. Bei sitzenden Personen oder Kindern reicht eine Geländer- oder Brüstungshöhe von 80 cm. Die Geländer oder Brüstungen halten einer an der Oberkante angreifende Horizontalkraft von 300 N stand. Zusätzlich muss bei Geländer auf halber Höhe eine Knieleiste sowie ausreichende Haltemöglichkeiten (Haltegriffe / Stangen) und eine 5 cm hohe Fußleiste gegen Herabfallen (-rollen) von Gegenständen (Flaschen o.ä.) vorhanden sein. Die Laufstege sind mindestens 40 cm breit, die Standflächen haben mindestens die Abmessung 40 x 50 cm. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise auftretenden Belastungen standhalten.
16. Fahrzeuge deren maximale Standflächenhöhe 50 cm vom Boden nicht überschreiten, brauchen kein Geländer oder Brüstung.
17. Hinter Zugfahrzeugen angehängte Schloapf (= Holzkonstruktionen ohne Räder) müssen nur die Unfallverhütungsvorschriften erfüllen. Die Punkte 1 bis 11 entfallen. Bei An- und Abfahrt muss ein abnehmbarer Leuchenträger die fehlende hintere lichttechnische Beleuchtungseinrichtung ersetzen.
18. Bei Kindern unter 14 Jahren auf der Ladefläche von Fahrzeugen ist als Aufsicht pro Fahrzeug mindestens eine geeignete Person über 18 Jahre einzuteilen.
19. Personentransport auf Frontanbaugeräten, in Ladeschaufeln und an Auslegern ist nicht zulässig. Angebaute Ladeschaufeln bzw. Frontanbaugeräte müssen gegen unbeabsichtigtes Absenken gesichert und mit einem Kantenschutz versehen sein.

Die Fahrzeugführer müssen einen für das Zugfahrzeug gültigen Führerschein besitzen und diesen mitführen

Es wird empfohlen, pro Wagen einen 5Kg Feuerlöscher mitzuführen, mitgeführte Gasflaschen zu sichern, nur neuwertige Gasdruckregler und Gasschläuche zu verwenden.

Auf störsichere Frequenzbereiche der Funkgeräte ist zu achten.